

0 1. JULI 1998

Verordnung
des Landratsamtes Delitzsch
zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes
"Leinetal" im Landkreis Delitzsch
vom 03. Dezember 1997

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. am 20. Februar 1995, SächsGVBl. S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Delitzsch mit Beschluß-Nr. 330/97 vom 03. Dezember 1997 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Delitzsch (OT Spröda, Poßdorf), der Stadt Eilenburg (OT Kospa-Pressen), der Gemeinden Döbernitz, Löbnitz (OT Sausedlitz, Reibitz), Schönwölkau, Krippenhna, Zschepplin und Krostitz, Landkreis Delitzsch, werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung: "Leinetal"

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5.410 ha.

(2) Das Schutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

Im Norden durch den Zschernegraben und den Verbindungsweg Straße 7449 - Sausedlitz;

im Westen durch den Lober-Leine-Kanal, die westliche Waldgrenze des Sprödaer Waldes, die Straße 7446, den Weg Brinniser Mühle - Luckowehna, die Straße Luckowehna - Gollmenz, die B2 bis Lindenhayn die südliche Gemarkungsgrenze von Lindenhayn, die B 2 bis zum Bahnübergang Krensitz, die Uferbereiche im Oberlauf der Leine und die Straße 7424;

im Süden durch die Staatsstraße S4 zwischen Kupsal und Mutschlena sowie die Verbindungsstraße Krostitz - Mutschlena

im Osten durch die Verbindungsstraße S 4 - Behlitz, den Graben Behlitz - LSG "Kämmereiforst", die südliche und westliche Grenze der Gemarkung Krippenhna, die Verbindungsstraße Krippenhna - B 2 bis zum „Honiggrund“, die südlichen und nordöstlichen Uferbereiche des Schadebachstausees bei Noitzsch, und die östliche Gemarkungsgrenze der Gemarkung Badrina;

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Delitzsch Stand 1997 im Maßstab 1 : 25 000 und in 51 Flurkarten des Landratsamtes Delitzsch, Stand 1997, überwiegend im Maßstab 1 : 2 000, 1 : 2 500, und 1 : 3 000 und eingetragen. Die Grenzen sind in den Originalkarten grün und in den Kopien schwarz dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Strichsymbole zeigen das Schutzgebietsinnere. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Delitzsch, untere Naturschutzbehörde in 04509 Delitzsch, R.-Wagner-Str. 7a auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch sowie im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Delitzsch, untere Naturschutzbehörde in 04509 Delitzsch, R.-Wagner-Str. 7a zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.



§ 3 Schutzzweck

(1) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Leinetal" dient der Sicherung eines großräumig insbesondere von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten, mit Waldinseln, Feldgehölzen, Teichgebieten und Bachauen strukturell bereicherten, charakteristischen Teils der Leipziger Tiefebene von hoher landschaftlicher und ökologischer Bedeutung sowie seiner Erhaltung als Erholungsraum.

(2) Wesentliche Schutzzwecke sind:

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere das ökologische Wirkungsgefüge von Feuchtbiotopen (Fließgewässern, Bachauen, Teichen, Bruchwälder, Feuchtwiesen) und naturnahen Waldbereichen zu erhalten, zu verbessern und wiederherzustellen,
2. naturnahe Flächen und Strukturen vor Zerstörung, Beschädigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes zu schützen und insbesondere weitere Grundwasserabsenkungen zu verhindern,
3. heimische wildlebende Tiere und freiwachsende Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als wichtige Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen bzw. historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen,
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten und zu verbessern,
5. die naturbedingte Erholungseignung der Landschaft zu bewahren, zu verbessern und wiederherzustellen.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere sind verboten:

1. den Naturhaushalt zu schädigen,
2. Gewässer auszubauen;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Grundwasserhaushalt negativ beeinflussen können;
4. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig zu stören,
5. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer zu ändern,
6. Dauergrünland umzubrechen;
7. Bodenbestandteile in einer Form abzubauen, die den Landschaftscharakter gravierend verändert;
8. das Landschaftsbild auf andere Weise nachteilig zu ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise zu beeinträchtigen;
9. den Naturgenuß oder den besonderen Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder gleichgestellter Maßnahmen auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;
2. Errichtung von Einfriedungen;
3. Errichtung bzw. Verlegung oder wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art einschließlich deren Masten und Unterstützungen;



4. oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen;
 5. selbständige Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen von Bodenvertiefungen oder ähnliche Veränderungen der Bodengestalt;
 6. Lagerung von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
 7. Errichtung oder wesentliche Veränderung von Straßen, Wegen, anderen Verkehrswegen, Plätzen, Flugplätzen, Sport- und Freizeitanlagen einschließlich Motorsportanlagen, Lagerplätzen, Abfallentsorgungsanlagen;
 8. Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken;
 9. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitzen;
 10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
 11. Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
 12. Anlage, Beseitigung, Ausbau oder wesentliche Änderung von oberirdischen Gewässern einschließlich Verrohrung sowie nachteilige Veränderung der Ufervegetation;
 13. Maßnahmen zu Entwässerung von Feuchtgebieten;
 14. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 15. Kahlhieb von Wald;
 16. Erstaufforstungen, Umwandlung von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 17. Beseitigung oder Änderung wesentlicher Landschaftsbestandteile wie Hecken, Gebüsch, Bäume, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, Trockenmauern sowie hochstämmige Obstgehölze;
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften widerspricht noch dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes oder dem zu erstellenden Pflege- und Entwicklungskonzept zuwiderläuft oder wenn nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder ausgeglichen werden können. Die Erlaubnis kann unter Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wurde. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Freistaates, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der jeweils zuständigen Behörde mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die bergbaulichen Maßnahmen auf der Grundlage der vor dem Erlaß der Verordnung bestehenden Bergbauberechtigungen;
2. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Verkehrswege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
5. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.



§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Wesentliche Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Umsetzung der Schutzzwecke gemäß § 3 sind:

1. Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen,
2. Extensivierung fischereiwirtschaftlich genutzter Stillgewässer;
3. gezielte Pflege extensiv genutzter Grünlandbereiche sowie Förderung der extensiven Landwirtschaft als Kulturlandschaftspflege vor allem auf Grenzertragsstandorten,
4. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Verhältnisse in grundwasserbeeinflussten Biotopen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rückbau von Meliorationsgräben),
5. Erzielung naturnaher Bestockungen in Waldbereichen einschließlich der Duldung von Freiflächen und Sukzessionsbereichen sowie der Anwendung polyformer Bewirtschaftungsformen,
6. Renaturierung künstlich verbauter Gewässer und weitgehende Wiederherstellung der natürlichen Vorflutverhältnisse;
7. gezielte Pflege von Trockenstandorten;
8. Beseitigung funktional störender Elemente in der Landschaft, insbesondere außer Nutzung gegangener baulicher Anlagen;
9. gezielte Erschließung geeigneter Bereiche für die naturverträgliche Erholungsnutzung, Förderung von Maßnahmen der Besucherlenkung und -information;
10. Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von Immissionen.

(2) Der zu erstellende, naturschutzfachlich abzustimmende und fortzuschreibende Pflege- und Entwicklungsplan dient der Konkretisierung der in Abs. (1) aufgeführten Entwicklungsziele und bildet die Grundlage für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

(3) Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann Eigentümern und Nutzungsberechtigten gemäß § 15 Abs. 5 SächsNatSchG auf Antrag übertragen werden. Ansonsten ist die Durchführung der im Pflege- und Entwicklungsplan vorgeschlagenen Maßnahmen zu dulden.

§ 8

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn

1. a) die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat. § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG gilt entsprechend.



§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

(1). entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen;

(2). entgegen § 4 Abs. 2 dieser Verordnung

1. den Naturhaushalt schädigt,
2. Gewässer ausbaut,
3. Handlungen vornimmt, die den Grundwasserhaushalt negativ beeinflussen können;
4. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig stört,
5. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer ändert,
6. Dauergrünland umbricht,
7. Bodenbestandteile in einer Form abbaut, die den Landschaftscharakter gravierend verändert,
8. das Landschaftsbild auf andere Weise nachteilig ändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt,
9. den Naturgenuß oder den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt;

(3). entgegen § 5 Abs. 1 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können;

(4) entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis

1. bauliche Anlagen (in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder gleichgestellter Maßnahmen errichtet wesentlich ändert oder beseitigt;
2. Einfriedungen errichtet;
3. Ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art einschließlich deren Masten und Unterstützungen errichtet bzw. verlegt oder wesentlich ändert;
4. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile oberirdisch gewinnt;
5. selbständige Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen von Bodenvertiefungen oder ähnliche Veränderungen der Bodengestalt vornimmt;
6. Gegenstände, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind, lagert;
7. Straßen, Wege, andere Verkehrswege, Plätze, Flugplätze, Sport- und Freizeitanlagen einschließlich Motorsportanlagen, Lagerplätze sowie Abfallentsorgungsanlagen errichtet oder wesentlich ändert ;
8. Wegemarkierungen anbringt, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken ;
9. Motorsport sowie motorgetriebene Schlitten betreibt ;
10. Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze aufstellt oder mehrtägig zeltet oder Kraftfahrzeuge abstellt;
11. Wohnboote, Bojen oder andere schwimmende Anlagen verankert oder Stege errichtet;
12. oberirdische Gewässer anlegt, beseitigt, ausbaut, wesentlich ändert oder verrohrt oder die Ufervegetation nachteilig verändert;
13. Maßnahmen zu Entwässerung von Feuchtgebieten ergreift;
14. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
15. Kahlhieb von Wald durchführt;
16. Erstaufforstungen vornimmt, Wald umwandelt, Kleingärten anlegt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert;
17. wesentliche Landschaftsbestandteile wie Hecken, Gebüsche, Bäume, Feld- oder Ufergehölze, Schilf- oder Röhrichtbestände, Trockenmauern oder hochstämmige Obstgehölze beseitigt oder ändert;

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 8 erteilte Befreiung versehen worden ist, oder wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage, Bedingung oder Befristung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 5 Abs. 3 erteilte Erlaubnis versehen worden ist.



§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

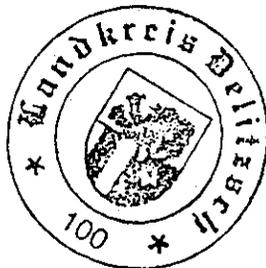
1. die "Rechtsverordnung des Landratsamtes Delitzsch als Untere Naturschutzbehörde im Landkreis Delitzsch über das Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“ vom 04.01. 1993“ zur einstweiligen Sicherstellung;
2. der Beschluß des Rates des Bezirkes Leipzig Nummer 13-3/63 vom 15.02.1963 „Bestätigung von Landschaftsschutz- und Erholungsgebieten im Bezirk Leipzig“ soweit er sich auf Flächen des in § 2 beschriebenen Gebietes bezieht;
3. der Beschluß des Bezirkstages Leipzig Nummer 68/VIII/84 vom 20.09.1984 „Neufestlegung und Änderung von Landschaftsschutzgebieten“ soweit er sich auf Flächen des in § 2 beschriebenen Gebietes bezieht.

(3) Besondere naturschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere über Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile bleiben unberührt.

Delitzsch, den 04. Dezember 1997

Landratsamt Delitzsch


Czupalla
Landrat



Verkündungshinweis:

Gemäß § 51 Abs. 9 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, bei der Unteren Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, geltend gemacht wird.

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-/nachstehende Ab-
schrift / Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift / Ausfertigung;
~~beglaubigten / einfachen Abschrift / Ablichtung, der / des~~

VO d. LRA DZ zur Festsetzung d. LSG „Leinetal“ v. 03.12.97
(Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur bei

Untere Naturschutzbehörde

(Behörde)

erteilt.

Delitzsch, den 04. 12. 97

Landratsamt Delitzsch

W. Czupalla

(Unterschrift)

